

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 1 (1834)
Heft: 7

Artikel: Denkschrift über die Einführung von Modificationen in den Reglements der Berner Militärorganisation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft zum Nutzen des Wehrwesens sich bewegen dürfte, und lud sodann in öffentlichen Blättern die Offiziere der Cantone Zürich und Thurgau ein, sich am 24. November v. J. in Winterthur zur Gründung des Vereins einzufinden. Weil aber der Zweck desselben ein rein militärischer, ganz dem eidgenössischen Wehrwesen angehöriger seyn sollte, so war die Einladung auch an die Offiziere der benachbarten Kantone St. Gallen und Schaffhausen gerichtet.

An dem festgesetzten Tage versammelten sich aus den Cantonen Zürich und Thurgau 170 Offiziere aller Waffengattungen. St. Gallen und Schaffhausen sandten Abgeordnete der betreffenden Corps, um den Beratungen beizuwohnen, und über die Tendenz und Einrichtung der Gesellschaft nach Hause Bericht zu bringen.

Die Verhandlungen eröffnete Herr Oberstlieutenant Sulzer von Winterthur mit einer herzlichen Bewillkommungsrede, worin er auch den Zweck der werdenden Gesellschaft den Anwesenden dringend empfahl. Namentlich hob er als Zweck der Vereinigung hervor, daß es kein anderer seyn dürfe, als: Durch thätiges Mitwirken, aber auf dem Wege geselliger Ordnung, das Militärwesen verbessern zu helfen. — Unter allgemeinem lautem Beifall schloß seine Rede mit dem Lösungswort: „Eintracht macht stark!“

Bei der hierauf gefolgten speciellen Berathung der Statuten ließ sich in allen Anwesenden der bestimmte, feste Wille, einzig und allein auf ordnungsgemäße Weise den Zweck erreichen zu wollen, nicht verkennen. Zwar wurde durch eine kleine Minorität die Fassung des eint und andern Paragraphen angefochten, und der Wunsch geäußert, mehr Raum zur freien Bewegung in die Statuten zu bringen, allein dagegen machte sich die Ansicht weitauß geltend, daß der Zweck nur ein einiger, und der Mittel nur wenige nothwendig seyen, — und daß daher beide bestimmt und unverdrehbar bezeichnet seyn müßten, wenn die Gesellschaft in der Deffentlichkeit volles Vertrauen sich verschaffen wolle. — Nach einer lebhaften Discussion über die einzelnen Paragraphen wurde in summarischer Abstimmung die Annahme der Statuten einstimmig ausgesprochen, und zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt der eidgenössische Oberst Weiß von Fehraltorf, Canton Zürich; zum Vicepräsidenten: Oberstlieutenant Sulzer von Winterthur, und zum Altar: Hauptmann Rogg von Märstetten, Canton Thurgau. Auf den Antrag der Commission, daß zum ersten Gegenstand des Wirkens der neuen Gesellschaft wohl nichts dem Gemeinwohl des eidgenössischen Wehrwesens ersprißlicher sei, als die Bearbeitung der Frage:

„Durch welche Mittel und Wege der von der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Zusammenschluß der Cadres auf die zweckmäßigste und erfolgreichste Weise bewerkstelliget werden könne“; — wurde von der Gesellschaft beschlossen, diesen Gegenstand zur beförderlichsten Behandlung an einen Ausschuß zu verweisen, welcher besteht aus den

- Herren Alt Reg.: Rath Hirzel, Canton Thurgau;
- Oberlieutenant Fierz, Canton Zürich;
- ——— Schiegg, Canton Thurgau;
- Hauptmann Scheitlin, Canton St. Gallen;
- Stabshauptmann Wiedermann, Canton Zürich;
- ——— Febr, Canton Thurgau.

Diesem Ausschusse wurde in weitem die Vollmacht erteilt, nach Belieben Experten aus den verschiedenen Waffengattungen zuzuziehen. Als Versammlungsort zur künftigen Sitzung wurde Frauenfeld bestimmt.

Wahrscheinlich wird diese Zusammenkunft auch in Bälde Statt finden, und es ist einzig zu wünschen, daß der gute Geist in ihr erhalten und gestärkt werde. Möge der junge Baum mit Liebe gepflegt werden, und wachsen und sich verbreiten im weiten Lande, daß unter seinen Aesten die Abkömmlinge der Walter Fürst, Melchtal und Staufacher zu gleichem Schwure sich vereinen — „das Vaterland frei zu halten im Innern und gegen Aussen.“

Denkschrift über die Einführung von Modificatio-
nen in den Reglements der Berner Militär-
organisation — der für diesen Zweck von der
Regierung angeordneten Commission vorgelegt
von dem Präsidenten derselben M. Hoffmeyer,
eidgenössischen Obersten. Pruntrut. Druckerei
der Helvetie. 1833.

(Schluß.)

Bewaffnung und große Equipirung.

Man hält den blanken Waffen entgegen, sie seien machtlos geworden, durch die Einführung des Feuer-
gewehrs. Dies könnte mit einigem Recht behauptet wer-
den, wenn man Piken allein dem Feuer der Musketen
und der Artillerie entgegensetzen wollte. Hier aber hindert
die Pike weder das Feuer, noch verringert sie es; im Ge-
gentheil sie ist es, die das Feuer sichert und deckt.
Es gibt Militärs, die die Pike verwerfen aus Furcht
vor den Verheerungen, die durch die Artillerie in tiefen
und unbehüllichen Massen angerichtet werden möchten,
obgleich sie, seit ihrer Einführung bei der Cavallerie,
die Vortheile die dieselbe der Infanterie leisten müßte,
nicht verkennen können. Es wurde aber gezeigt, daß
bei dem vorgeschlagenen System diese Unbehüllichkeit
nicht vorhanden ist. Was die Tiefe anbelangt, sowohl
der Schlachtordnung, als der doublirten Bataillons, als
der Colonne, nach dem neuen Vorschlag, so ist diese
dieselbe wie bei allen Armeen die das dritte Glied bei-
gehalten haben; bei dem vorgeschlagenen Carree ist die
Tiefe noch geringer als beim gegenwärtigen eidgenössischen
Carree, das acht Glieder dem Canonenschuß bloß stellt,
während dort nur sechs ihm ausgesetzt sind. Alle diese
Einwürfe passen demnach auf das vorgeschlagene System
nicht. Wenn es aber ein Land gibt, das vermöge feiner

natürlichen Eigenthümlichkeiten geeignet ist, die Anwendung jenes Systems zuzulassen, so ist dies unstreitig die Schweiz. Die Gründe und Ursachen sind schon entwickelt worden; sie können noch verstärkt werden durch mehrfache Beispiele aus der Geschichte der Schweiz, unter anderem durch die Invasion von 1798, wo im Canton Solothurn einige Husaren in einem Augenblick ganze Massen von Milizen auseinander sprengten*).

Zur weitem Vereinfachung der Manöuvres der eidgenössischen Reglements, die jetzt schon, dankbar sei es anerkannt, sehr einfach sind, schlägt der Verfasser vor, die Schwenkungen beim Brechen und Formiren der Schlachtlinie ganz aufzugeben, und sie durch eine Flanken-

bewegung zu ersetzen, die zwei schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt: nemlich prompte und leichte Ausführung. Es bedarf keiner weitläufigen Exposition, um dies allen Taktikern sogleich klar zu machen. — Um z. B. rechts abzuschwenken, würde commandirt: 1) In die rechte Flanke — Rechts — um! 2) Vorwärts — mit Platoon (oder Divisionen) — Marsch! — Die Bewegung wird ausgeführt wie die Platoon- oder Divisionsweise Linienformirung. Und um die Schlachtordnung zu bilden: 1) Links in Schlachtordnung! 2) in die rechte Flanke rechts — um! 3) mit Kotten links — Marsch! Man sieht, daß die Führer rechts aufgestellt seyn müssen, statt links wie gegenwärtig. Um links zu schwenken, und sich wieder in Schlachtordnung zu setzen, würden

*) (Handschriftliche Randglosse.) Uebrigens wird hier nicht gemeint, die Organisation der Pikeniere sollte durch die ganze Schweiz eingeführt werden. Sie sollte sich nur über diejenigen Cantone ausdehnen, die in ebenerem Land liegen und deren Milizen empfänglicher sind für die Ausbildung des Dienstes der Infanterie. Diese Cantone wären etwa St. Gallen, Thurgau, Zürich, Luzern, Aargau, Bern, Waadt u. Was die kleinen Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell, Glaris und selbst die bergigen Cantone Graubünden, Wallis, Tessin betrifft, so wäre wohl gut, diesen die Organisation nach dem System der leichten Infanterie entweder zu lassen oder zu geben; denn sie kommt vorzugsweise dem Naturell der Bergbewohner zu, die an den Stuger gewöhnt sind, und treffliche Tirailleurs abgeben, die man aber nie wird dahin bringen können, die Manöuvres der Linie geschickt auszuführen. Auch ist es nach des Verfassers Meinung, aus dem rein militärischen Gesichtspunkt betrachtet, ein Fehler, daß das wirkliche eidgenössische Reglement eine solche Gleichförmigkeit der Organisation vorschreibt, die z. B. dazu nöthigt, die Contingente von vier Cantons zu vereinigen, um ein Linien-Bataillon zu bilden. Man sollte für immer als Grundsatz feststellen, daß jeder Canton, dessen Contingent geringer als ein Bataillon ist, zur eidgenössischen Armee nur Scharfschützen und Jägercompagnien zu liefern hätte. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: die Vertheidigung der Schweiz ruht wesentlich auf dieser Truppengattung; aber diese Schützen müssen nach dem System der Linien-Manöuvres ausgebildete Corps zum Rückhalt haben, die ihnen eintretenden Falls gegen die Cavallerie den nöthigen Schutz gewähren, und dies um so mehr, da die Schweiz keine Cavallerie hat, der sie das Geschäft dieses Schutzes anvertrauen könnte, was ihr natürlicher Beruf wäre. Ein Gefecht muß immer von unserer Seite durch ein lebhaftes Tirailleurfeuer eingeleitet werden. Unsere Tirailleurs müssen suchen, des Terrain auf alle Weise zur Deckung zu benutzen, um sich so sehr als möglich dem Felde, namentlich seiner Artillerie zu nähern, und die Canoniers wegzuschießen. Diese nähere Aufgabe kann besonders den Scharfschützen anheimgestellt werden, um ihres weiter tragenden sichern Schusses willen. Alle diese Tirailleurs sind durch ein erstes Treffen deployirter Bataillons, in zwei Gliedern gestellt, unterführt, die keine Pikeniere bei sich haben, wohl aber Artillerie auf den Flügeln oder in den Zwi-

schräumen der Bataillons, oder überhaupt auf günstigen Stellen. Zur Unterstützung dieses ersten Treffens steht ein zweites, wieder Bataillonsweise, das nach dem vorgeschlagenen System mit Pikeniern gemischt ist; die Bataillone dieses Treffens sind in Colonnen auf Divisionen formirt, mit halbem Abstand, die Intervalle zum Deployiren, bereit, sich je einzeln in ein schräg gestelltes Viereck zu formiren, ein Arrangement, das, wie oben schon gesagt wurde, von allen Seiten des Vierecks Feuer zu geben erlaubt, ohne daß dieses Feuer eines der benachbarten Bataillons desselben Treffens berühre. Noch weiter zurück, außer jeder Schußweite, ist eine Reserve aufgestellt, die aus aller vorhandenen Cavallerie, so wie aus den besten Truppen der Linieninfanterie und aus den Pikeniern, die den Bataillons des ersten Linieninfanterie-Treffens angehören, zusammengesetzt ist; diese Linien-Bataillone wie diese Pikenerhalbataillone bilden Massen; sämtliche Reserve aber ist bereit, sich nach allen den Punkten zu begeben, die eine Kraftvermehrung brauchen, oder Cavallerieabtheilungen und Abtheilungen leichter Infanterie des Feindes zurückzuwerfen, denen es gelänge, sich nach dem Rücken der Stellung durchzuschleichen. Dies wäre die Normal-Schlachtordnung, wie sie der Verfasser der Denkschrift im Auge hat, um den besten Vortheil, sowohl aus den zahlreichen und trefflichen Schützen, die die Schweiz besitzt, als aus der neu vorgeschlagenen Organisation der Milizen zu ziehen, die wesentlich darauf berechnet ist, den Mangel der Cavallerie zu ersetzen. Diese Schlachtordnung, die so nur ideal, und abgesehen vom Terrain, auf dem sie Anwendung finden wird, gedacht ist, kann und soll sich modificiren nach der Topographie der Gegenden und nach der Zahl der Truppen, über die der Oberbefehlshaber zu verfügen hat. Hauptaufgabe für diesen wird aber seyn, bei seinen Planen nie das Fundamentalsprinzip aus dem Auge zu verlieren, auf dem das Vertheidigungssystem der Schweiz beruhen muß. Dieses ist aber in Folgendem ausgesprochen: Man beschränke die Defensiv so sehr als möglich auf eine Reihenfolge einzelner kleiner Gefechte, und vermeide, sich in ein ernsthaftes Treffen ziehen zu lassen, wie die kaum angegebene Anordnung eines supponirt, bis zur äußersten Möglichkeit, so lange bis es nicht mehr anders angeht, dem Feind den Besitz einer Gegend streitig zu machen oder eines wichtigen militärischen Postens, dessen Verlust das ganze Vertheidigungssystem vernichten könnte.

die umgekehrten Commandos gegeben. Auf diese Weise gewinnt man Zeit, weil der Aufenthalt wegfällt, den die Aufstellung und Alignirung der Führer macht, und man vermeidet die Schwankungen, welche bei Milizen, die gewöhnlich im Exercieren nicht sehr stark sind, selten ohne Stockungen und ohne daß die Leute sich trennen, zu Stande kommen. —

S c h l u ß.

Einige der hier vorgeschlagenen Abänderungen, die sich auf die eidgenössischen Reglements beziehen, wie die Einführung eines dritten Glieds Pikeniere, die Veränderung des Vierecks gegen Cavallerie, die davon eine Folge wäre, die der Art das Gewehr zu tragen beim Soldaten, und die Vereinfachung einiger Manöuvres: diese Abänderungen könnten nur mit Zustimmung der ganzen Eidgenossenschaft ausgeführt werden, die vorher zu prüfen hätte, in wie weit die Einführung derselben zum Nutzen des eidgenössischen Heeres reichen möchte. Alle andern Aenderungen aber, unter welchen vorzugsweise diejenigen begriffen sind, die die öffentliche Stimme dringend fordert, und die ihr Gewicht durch ihren Einfluß auf die Finanzen des Staats und auf das bürgerliche Wohlfeyn erhalten, — alle diese gehören der Oberhoheit des Cantons an, und können ohne Verzug ins Leben gerufen werden. Uebrigens ist hier nicht zu übersehen, daß diese Modificationen unter einander in enger Berührung stehen, und daß es sehr zu wünschen ist, ihre Annahme möchte, um wirksam zu werden, allgemein seyn. Ihr Resultat wäre, außer der kräftigen Verfassung, die daraus für die eidgenössische Armee erwüchse, für den Canton eine bedeutende Verminderung der öffentlichen Ausgaben, die unmittelbar dem Lande zu gute käme; alsdann auch nachtheilige Erleichterungen zu Gunsten der Bürgerclasse, die den Kriegsdienst leisten muß, und zwar dies sowohl durch die Abschaffung der Instruktion in der Hauptstadt und die Verminderung des Garnisondienstes, als durch eine bessere Einrichtung des Recrutirungswesens, und durch die Einfachheit die im Unterricht selbst eingeführt wird, wodurch derselbe in kürzerer Zeit und mit weniger Wiederholung ertheilt werden kann *). Es wäre dies ein großer Dienst, den die neue Regierung dem Lande leistete, und der sich denjenigen anreichte, die sie schon durch ihre Reformen in den verschiedenen Zweigen der Administration geleistet hat, ein Dienst, zu dem auch das Seinige beigetragen zu haben, der Verfasser dieser Denkschrift sich immer glücklich schätzen wird *).

*) Man hat berechnet, daß wenn die Auszügler sich selber kleiden, aber auf Staatskosten den Tornister und die Landwehrmänner der Marschbataillone mit dem Tornister auch Gewehr und Patronentasche erhalten, der Unterschied zwischen diesen Kosten und dem der eigenen Anschaffung dreißig Schweizerfranken beträgt, um was diese jeden einzelnen Mann des ersten Auszugs theurer zu stehen käme. Die Ersparniß die hier der Staat machte, könnte zu den Ausgaben für den Unterricht geschlagen und zur Verminderung des Garnisondienstes in der Hauptstadt verwendet werden.

stet hat, ein Dienst, zu dem auch das Seinige beigetragen zu haben, der Verfasser dieser Denkschrift sich immer glücklich schätzen wird *).

Atlas von Europa in 220 Blättern mit roth eingedruckten Straßen, Ortspositionen und Grenzen, entworfen im Maßstab von $\frac{1}{500000}$ der natürlichen Größe, von J. H. Weiß, k. franz. Ingenieur-Oberst-Lieutenant. Bearbeitet auf die Grundlage der von demselben gemachten astronomischen und trigonometrischen Ortsbestimmungen und der besten Hülfsmittel, zum Theil offizieller Mittheilungen von J. C. Börl. Der Subscriptionspreis für jedes Blatt ist 1 fl. 21 kr. (oder 2 Schw. Fr.)

Dieser Atlas ist ein Werk, dessen vollständige oder theilweise Anschaffung jedem, der sich für europäische Länderkunde interessirt, namentlich aber jedem denkenden Militär sehr empfohlen werden muß. Denn er trägt sowohl nach seiner ganzen großartigen und (nach Maßstab und Projection) gleichförmigen Anlage, als nach seiner wissenschaftlichen Basis und technischen Vollendung Vorzüge vor Allem bisher in dieser Art erschienenen in sich. Er ist die Ausführung eines Gedankens, den Napoleon seiner Zeit hatte, Europa in einem Maßstabe zu zeichnen, und die Straßen und Ortspositionen in rothem Drucke zu veranstalten. Herr Herber, Inhaber der Herber'schen Verlagsbandlung in Freiburg in Breisgau, hat die Anwendung dieser doppeltfarbigen Bezeichnungsort auf den Druck erfunden und auf diesen Atlas applicirt. Der große Werth derselben beruht nicht nur darauf, daß eine dem Auge angenehme und die Conception erleichternde, gleichsam schon den ersten Blick begleitende Einsicht in diejenige Classe der Gegenstände der Erdoberfläche gestattet ist, die in commerzieller und strategischer Hinsicht (Communications-Linien und Punkte) vom größten und nächsten Interesse sind, sondern daß damit nun auch eben so schnell und deutlich die andere höchst wichtige Classe von Linien, die Wasserlinien und die mit ihnen correspondirenden Bergstriche (die wie das übrige schwarz sind) ins Auge und Urtheil gefaßt werden kann. Ein weiterer Nutzen dieser Bezeichnungsart be-

*) Wir hielten es für Pflicht, diese schätzbare und interessante Denkschrift, eine reichhaltige Sammlung von Beobachtungen und Bemerkungen, die vielfach ihre Anwendung auch außer den Berner Cantonsverhältnissen finden werden, unsern Lesern mitzuheilen, ohne bei den einzelnen Puncten gleich unsere harmonirenden oder abweichenden Ansichten einzustreuen: um so mehr, als diese vielleicht füglich sich mehr auf das Ganze oder auf diejenigen Partien richten, aus denen der vorliegende Arbeit ihr eigenhümlichstes Gepräge hervorgeht, und die wohl am besten zuletzt unter Einem gewichtigen Gesichtspunkt zu fassen sind. — Davon in den nächsten Blättern. Die Redaction.